

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Kautz, Vladyka, Mag. Wilfing, Nowohradsky und Dr. Petrovic

zum NÖ Gemeindeförderungsbericht 2002, Ltg. Zl. 21

betreffend Beibehaltung der Notstandshilfe als Versicherungsleistung

Im Regierungsübereinkommen der Bundesregierung finden sich Überlegungen zur Überführung der Notstandshilfe für Langzeitarbeitslose in eine „Sozialhilfe neu“. Die Notstandshilfe ist eine Leistung der Arbeitslosenversicherung und wird jenen Arbeitslosen gewährt, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Karenzgeld erschöpft ist, um deren notwendigen Lebensbedürfnisse zu befriedigen. In Niederösterreich gab es 2002 13.202 Notstandshilfebezieher, die Notstandshilfe in der Höhe von durchschnittlich € 585,- bezogen haben. Mit der geplanten Überführung der Notstandshilfe in eine „Sozialhilfe neu“ würden damit allein in Niederösterreich mehr als 13.000 Personen bei steigender Tendenz von der Zuständigkeit des Arbeitsmarktservice in die soziale Verwaltung des Landes und der Gemeinden übergeleitet werden.

Die Notstandshilfe zählt mit dem Arbeitseinkommen, der Arbeitslosenunterstützung, Arbeitsvermittlungsmaßnahmen und Schulungsmaßnahmen zum ersten Netz der sozialen Absicherung. Die Sozialhilfe dient hingegen als sogenanntes zweites Netz der sozialen Sicherung und soll Lücken der Erwerbsersatzleistungen ausgleichen, die in den vorgelagerten Systemen wie Arbeitslosengeld und Notstandshilfe auftreten. Die Sozialhilfe basiert damit auf den Prinzipien der Subsidiarität – Nachrangigkeit hinter vorgelagerten Systemen der sozialen Sicherung – und Individualität – bestehen einer individuellen Notlage.

Eine Überführung der Notstandshilfe in die Sozialhilfe widerspräche damit den grundsätzlichen Prinzipien der österreichischen Sozialpolitik.

Auch die Landessozialreferentenkonferenz hat sich in ihrer zuletzt stattgefundenen Tagung mit folgender Begründung dagegen ausgesprochen: „Die Überlegungen im Regierungsübereinkommen, die Notstandshilfe in die Sozialhilfe überzuführen, würden alle bisherigen Bemühungen konterkarieren und werden daher von der Landessozialreferentenkonferenz abgelehnt. Grundsätzlich hat der für die Grundleistung zuständige Träger auch eine den Lebensunterhalt sicherende Leistung zu gewähren. Damit sollen auch Doppelgleisigkeiten, wie z. B. Notstandshilfe und Sozialleistungen, beseitigt werden.“

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung bei der Bundesregierung eindringlich darauf zu drängen, dass die Notstandshilfe und deren derzeitige Finanzierung aus der Arbeitslosenversicherung beibehalten wird und keine Überführung der Notstandshilfe in eine „Sozialhilfe neu“ erfolgt.